

## 6.2 Gesetzesentwurf

### **Gesetz über den unverzüglichen Bau der H2 zwischen Pratteln und Liestal**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

#### **§ 1 Fertigstellung der H2**

<sup>1</sup> Das vom Landrat am 6. Februar 1995 beschlossene Generelle Projekt "Jurastrasse J2" (Situationsplan 1:5000, Nr. GE-250) wird mit den notwendigen und bis anhin vorgenommenen Projektanpassungen und Projektänderungen unverzüglich verwirklicht.

<sup>2</sup> Die Bauarbeiten können in die Etappen "Anschluss Liestal Nord" und "Anschluss Liestal Nord bis Anschluss Pratteln" unterteilt werden.

#### **§ 2 Fonds zum Bau der H2 Pratteln - Liestal**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung des Baus der H2 Pratteln - Liestal abzüglich der bereits angefallenen Kosten für Planung und Landerwerb wird ein Fonds geäuft.

<sup>2</sup> Dem Fonds werden gutgeschrieben:

- a. die Einnahmen aus der befristeten Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss Verkehrsabgabengesetz;
- b. Drittmittel, insbesondere Mittel des Bundes, die für den Bau der H2 Pratteln - Liestal zweckgebunden sind.

<sup>3</sup> Während der Bauphase dürfen Gelder aus dem Fonds auch verwendet werden für technische und sonstige Vorkehrungen zur Sicherstellung des Verkehrsflusses auf der Rheinstrasse, namentlich zur Eindämmung von Gefahren wegen Verkehrsüberlastungen.

<sup>4</sup> Für die Redimensionierung und die Sanierung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal dürfen keine Gelder aus dem Fonds verwendet werden.

#### **§ 3 Konsultativkommission**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission, die ihm als beratendes Organ bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau und der Finanzierung der H2 Pratteln - Liestal zur Seite steht.

<sup>2</sup> Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung sowie der Wirtschafts- und der Verkehrsverbände.

#### **§ 4 Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben**

Das Gesetz vom 25. Juni 1981 über die Verkehrsabgaben<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 15a Zeitlich befristete Aufhebung des Verkehrssteuer-Rabattes**

<sup>1</sup> § 10a wird per 1. Januar 2007 für die Dauer von 5 Jahren ausser Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Von der Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss Absatz 1 ausgenommen sind alle Motorfahrzeuge, die der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes unterliegen.

<sup>3</sup> Der Landrat kann die Ausser-Kraft-Setzung des Verkehrssteuer-Rabattes gemäss Absatz 1 um maximal 5 Jahre verlängern.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

---

<sup>1</sup> GS 27.762; SGS 341.